

Vatikanstadt 5. September 2024

Hochwürdiger Monsignore,

mit diesem Schreiben antworte ich auf Ihren Brief vom 3. Juli d.J., in welchem Sie dieses Dikasterium um eine Stellungnahme im Hinblick auf den guten Ruf Verstorbener im derzeitigen Kirchenrecht baten. Nach einer aufmerksamen Prüfung dieser delikaten Frage und nachdem von zwei Kirchenrechtlern, die in der Materie Experten sind, eine Stellungnahme eingeholt wurde, ist es mir ein Anliegen, Ihnen folgende Beobachtungen mitzuteilen.

Der can. 220 legt ein generelles Prinzip fest, indem er verbietet, über jemanden schlecht zu reden oder ihn zu diffamieren (vgl. dazu auch KKK Nr. 2477-2479). Es wird bestimmt: „niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen.“ Das bedeutet, dass in einigen Fällen die Schädigung des Rufes gerechtfertigt sein kann, z.B. um jedwede Gefahr oder Bedrohung für andere Personen oder die Gemeinschaft zu vermeiden. Das bedeutet auf der anderen Seite, dass die Rufschädigung dann nicht gerechtfertigt werden könnte, wenn diese Gefahr vernünftiger Weise ausgeschlossen werden kann, wie dies dann der Fall ist, wenn der mutmaßliche Täter bei Anzeige schon verstorben ist. Hier gibt es weder einen legitimen noch angemessenen Grund, um den Ruf verletzen zu dürfen. Es scheint deshalb auch nicht zulässig zu sein, die Publikation solcher Nachrichten mit den Motiven der Transparenz oder der Wiedergutmachung zu begründen (außer wenn der Betroffene zustimmt und das schließt wiederum die Verstorbenen aus). Das juristische Problem beschränkt sich allerdings nicht auf die Unmöglichkeit, sich gegen die Anzeige zu verteidigen, wie dies bei einem Verstorbenen der Fall ist, sondern betrifft wenigstens zwei Rechtsprinzipien, welche universell anerkannt werden:

- 1) die Unschuldsvermutung, die so lange gilt, bis – juristisch – das Gegenteil festgestellt ist (vgl. Can. 1321 §1);
- 2) das Prinzip der Nicht-Retroaktivität im Hinblick auf den Straftatbestand. Daher kann man nicht verurteilt – und konsequenter Weise auch nicht angezeigt – werden im Hinblick auf Verhaltensweisen, die zu der Zeit, als sie ggf. begangen wurden, formal gesehen noch keine Straftat darstellten. Die Normen des Strafrechts betreffen nur die Zukunft (vg. cann. 9; 18; 1313) und können nicht auf Akte und Verhaltensweisen angewandt werden, die im Moment ihrer Realisierung weder eine unerlaubte Handlung, noch ein Vergehen, noch eine Straftat darstellten; zum Beispiel was die so genannte Unterlassung der Pflichten zur Überwachung angeht.

Diese Prinzipien, die eine Grundstruktur der Rechtsordnung darstellen, können vernünftiger Weise nicht im Hinblick auf ein allgemeines „Recht auf Information“ außer Kraft gesetzt werden, dass jede Art von Informationen, wie glaubwürdig sie auch sein mögen, zum Nachteil und zum existentiellen Schaden der persönlich Betroffenen öffentlich macht. Dieser Schaden entsteht umso mehr, wenn

diese Informationen nicht genau oder sogar unbegründet oder falsch sind, oder aber völlig unnütz, wie im Fall der Verstorbenen. Darüber hinaus hängt die Feststellung, ob eine Anzeige „begründet“ ist oft von nicht-kirchenrechtlichen Grundlagen ab und erfordert eine relativ niedrige Beweisschwelle, was dazu führt, dass der Name einer Person veröffentlicht wird, die lediglich angezeigt wurde, diese Anzeige aber nicht überprüft und daher auch das Recht auf Verteidigung in keiner Weise ausgeübt werden konnte

Zusammenfassend kann die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit einer Verbreitung von reservierten Informationen, die jemanden betreffen nur negativ sein, besonders dann, wenn es sich um Verstorbene handelt. Im Hintergrund steht die juristisch unhintergehbare Aussage von Papst Franziskus, nach der es vermieden werden muss, „Listen von Beschuldigten zu veröffentlichen – auch von Seiten der Diözesen –, bevor Vorermittlungen laufen und ein endgültiges Urteil gefällt ist.“¹

In der Hoffnung, dass diese Stellungnahme für Sie nützlich sein kann, nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen im Herrn meine herzlichsten Grüße zu senden

gez. + FILIPPO IANNONE O.C. Präfekt

gez. + JUAN IGNACIO ARRIETA Sekretär

¹ Franziskus, Denkanstöße beim Treffen „Der Schutz der Minderjährigen in der Kirche“, 21. Februar 2019 (vgl. https://www.vatican.va/resources/resources_puntidiriflessione-protezioneminori_20190221_ge.html).